

1. Ergänzend zu den Aussagen im Brandschutznachweis ist/sind für das Gebäude **ein Feuerwehraufzug/ Feuerwehraufzüge** erforderlich.

Bei den nachstehenden Verweisungen auf Normen ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Angabe einer Abschnittsnummer, beziehen sich die Verweisungen immer auf die neueste gültige Fassung.

- Für die Errichtung **des Feuerwehraufzugs/der Feuerwehraufzüge** sind die für Aufzüge geltenden Normen der Normenreihe DIN EN 81 einzuhalten. Für Feuerwehraufzüge gilt insbesondere DIN EN 81-72.
- Jede Stelle eines Geschosses muss von einem Feuerwehraufzug in höchstens 50 m Entfernung erreichbar sein. Die Entfernung wird in der Lauflinie gemessen.
- Der Zugang zum Feuerwehraufzugsvorraum ist in allen Geschossen mit einem Hinweisschild für die Feuerwehr (DIN 4066 – D1 –74 mm x 210 mm) mit der Aufschrift „Feuerwehraufzug“ zu kennzeichnen. **Der Feuerwehraufzug muss ebenfalls in o.a. Weise gekennzeichnet sein.**
- Am äußeren Zugang sind Hinweisschilder für die Feuerwehr (DIN 4066 – D1 –74 mm x 210 mm) mit der Aufschrift „Zugang zum Feuerwehraufzug“ anzubringen.

Fahrschächte:

- Feuerwehraufzüge müssen eigene Fahrschächte haben, in die Feuer und Rauch nicht eindringen können.
- Feuerwehraufzüge müssen in jedem Geschoss eine Haltestelle haben.
- Wände der Fahrschächte von Feuerwehraufzügen und deren Vorräumen müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- Im Fahrschacht müssen ortsfeste Leitern so angebracht sein, dass ein Übersteigen vom Fahrkorb zur Leiter und von der Leiter zu den Fahrschachttüren möglich ist. Die Fahrschachttüren müssen ohne Hilfsmittel vom Schacht aus geöffnet werden können.
- Abweichend von der DIN EN 81-72 müssen die Fahrschacht- und Fahrkorbtüren eine fest verglaste Sichtöffnung mit einer Fläche von mindestens 600 cm<sup>2</sup> haben.
- Fahrkörbe von Feuerwehraufzügen müssen zur Aufnahme einer Krankentrage geeignet sein.

Vorräume:

- Vor jeder Fahrschachttür muss ein Vorraum angeordnet sein, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können. Der Vorraum muss in unmittelbarer Nähe zu einem notwendigen Treppenraum angeordnet sein.

- Vorräume von Feuerwehraufzugsschächten müssen mindestens 6 m<sup>2</sup> Grundfläche haben und zur Aufnahme einer Krankentrage geeignet sein. Der Abstand zwischen der Fahr-schachttür und der Tür zum notwendigen Flur muss mindestens 3 m betragen.
- Öffnungen in den Wänden der Vorräume sind zulässig für Türen zu notwendigen Flu-ren, zu Fahr-schächten und ins Freie.
- Fahrkorb-trenntüren sind nicht zulässig.
- Die Türen von Feuerwehraufzugsvorräumen zu Fluren müssen mindestens feuerhem-mend, rauchdicht und selbstschließend sein.
- Feuerwehraufzüge und andere Aufzüge dürfen gemeinsame Vorräume haben, wenn die-se die Anforderungen an Vorräume von Feuerwehraufzugsschächten erfüllen.
- In den Vorräumen müssen Geschosskennzeichnungen so angebracht sein, dass sie durch die Sichtöffnung der Fahr-schacht- und Fahrkorb-tür erkennbar sind.
- Feuerwehraufzüge müssen eine Bedieneinrichtung für den Notbetrieb haben. Bei ma-schinenraumlosen Feuerwehraufzügen muss sich diese im Vorraum der Zugangsebene für die Feuerwehr befinden

#### Ersatzstrom und Notbeleuchtung:

- Die Ersatzstromversorgung muss so ausgelegt sein, dass bei Netzausfall ein Umschalten der Anlage innerhalb von max. 15 s gewährleistet ist.
- Die Notbeleuchtung für den Fahrkorb muss sich bei Netzausfall innerhalb 1 s einschalten.
- Der Betrieb als Feuerwehraufzug ist im Fahrkorb am Bedientableau anzuzeigen.
- Der nach DIN EN 81-72 vorgesehene Notentriegelungsdreikant zur Betätigung des Feuerwehrschal-ters ist in einem für die Feuerwehr zugänglichen Kasten in der Ausführung eines Handfeuermelder-Gehäuses nach DIN EN 54-11 aufzubewahren. Die Tür des Gehäuses ist entgegen der DIN EN 54-11 mit einer Metallscheibe zu versehen. Die Metallscheiben müssen mit dem Schriftzug „Feuerwehraufzug“ gekennzeichnet sein.
- Die Gehäuse mit jeweils einem Dreikant sind neben dem Feuerwehrschal-ter und, bei vorhandener Brandmeldeanlage oder Sprinkleranlage, am Platz des Feuerwehr-Bedienfeldes und des Feuerwehr-Anzeigetables (BMZ) anzubringen.
- Das Gehäuse mit dem Dreikant ist neben dem Feuerwehrschal-ter anzubringen.
- Das Tableau für den Notbetrieb muss im Feuerwehr-Aufzugsvorraum in der Hauptzu-gangsebene vor einer Schachttür angeordnet sein. Es muss mit dem Notentriegelungsdreikant verschlossen sein.
- Die Anordnung des Aufzugtriebwerks darf die Aufzugnutzer nicht durch Rauchent-wicklung gefährden.

Von einem anerkannten Sachverständigen ist die Übereinstimmung der Anlage mit den vorge-  
nannten Anforderungen zu bescheinigen.